

## Wahrhaftigkeit

Eine Frauenzeitschrift schildert in wörtlicher Rede die Erfahrungen einer Frau, die ständig unter kalten Füßen litt und nach vielen vergeblichen Arztbesuchen und Therapien an ein Sanatorium gelangte, das sie mit Hilfe einer Spritzenkur von ihren gesundheitlichen Beschwerden befreite. Vom Beitrag abgesetzt erscheint unter der Überschrift »Hier erläutern neutrale Ärzte, die mit dem Fall nichts zu tun haben, die Therapie« der Bericht eines namentlich genannten Chefarztes. Ein Leser des Blattes, der selbst unter ähnlichen Beschwerden leidet, will von der Redaktion wissen, wo er die beschriebene Klinik finden kann. Erst als er ein Beschwerdeverfahren beim Deutschen Presserat beantragt, nennt die Redaktion den Namen der Klinik und erklärt, man habe zunächst gezögert, um der Klinik ein mögliches standesrechtliches Verfahren zu ersparen. Schließlich stellt sich heraus, daß der in dem Beitrag zitierte »neutrale« Chefarzt auch der Inhaber der erwähnten Klinik ist. (1988)

Der Deutsche Presserat spricht der Zeitschrift wegen Verstoßes gegen Ziffer 1 des Pressekodex eine öffentliche Rüge aus. Nach Ansicht des Presserats hat die Redaktion gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit verstoßen, indem sie den Chefarzt als »neutralen« Arzt bezeichnet, obwohl dieser tatsächlich Inhaber des Privatsanatoriums ist, dessen Therapie er erläutert. Der Presserat erkennt darin eine gravierende Täuschung und Irreführung des Lesers.

**Aktenzeichen:**B 1/88

**Veröffentlicht am:** 01.01.1988

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge